

Kronprinz erst wenige Monate vor der Erlangung der Schutzfrist die Leibgardeschutzenuniform erhalten hatte, mithin das Muster in seiner charakteristischen Totalität und Zusammenstellung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht schon vor der Deponierung existiert hat.

Diese Erwägungen hat das Reichsgericht für unzureichend erachtet, das Urteil aufgehoben und dabei folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

Es kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß das »Bildnis« eines Menschen, also die getreue Wiedergabe seines Antlitzes und seiner sonstigen körperlichen Erscheinung, falls nicht eine Photographie in Frage steht, an sich zunächst ein Werk der bildenden Künste darstellt, als solches unter dem Schutze des Gesetzes vom 9. Januar 1876 steht und prima facie nicht als ein zur Vervollkommnung oder Verschönerung industrieller Erzeugnisse bestimmtes Formgebilde oder »Muster« bezeichnet werden kann. Freilich ergibt § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, daß es an sich nicht ausgeschlossen ist, auch ein Werk der zeichnenden, malenden und plastischen Kunst als ein »Muster« oder »Modell« bezüglich der Schutzrechte zu behandeln, sobald dasselbe mit Genehmigung des Urhebers an Fabrikaten, Handwerks-, Manufaktur- oder sonstigen industriellen Erzeugnissen nachgebildet wird, und insofern mag es denkbar sein, daß gelegentlich auch das Bildnis eines Menschen musterfähig wird.

In solchem Falle bedarf aber das gesetzliche Erfordernis der »Neuheit« und »Eigentümlichkeit« eines derartigen Musters besonders sorgfältiger und eingehender sachverständiger Würdigung. Denn der Regel nach wird sich die lebenswahre Reproduktion einer konkreten menschlichen Individualität, so wenig wie diese selbst, vom Gesichtspunkte des »Muster«-Begriffes als »neu« oder als »eigentümlich« qualifizieren lassen. Vorliegenden Falles stand das »Bildnis« eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses in Frage. Derartige Bildnisse photographischer wie künstlerischer Reproduktionsart befinden sich notorisch mannigfach im Verkehr, schmücken die Schaufenster zahlreicher Läden, werden durch Illustration mittels der Presse in weitestem Umfange dem Publikum zugänglich gemacht. An diesen Handelsartikeln haftet an sich nichts von »Neuheit« oder »Eigentümlichkeit«.

Anscheinend wollte das Urteil erster Instanz entscheidendes Gewicht auf die Husaren-Uniform des Kronprinzen legen und deshalb spricht das Urteil von der »charakteristischen Totalität« des Bildes. Soll damit gemeint sein, daß der Kronprinz bis zur Eintragung des fraglichen Musters in das Schutzregister noch nicht in Husaren-Uniform abgebildet war, so mag hierdurch die »Neuheit« der Darstellung allenfalls motiviert sein. Worin aber die »Eigentümlichkeit« der korrekten Abbildung einer Husaren-Uniform oder eines solchergestalt uniformierten Prinzen liegen soll, ist nicht abzusehen. — Das Reichsgericht erklärt es nun an sich wohl für denkbar, daß ein Bildnis, welches für sich allein weder als »neu« noch als »eigentümlich« gelten könnte, durch Verbindung mit anderweitigem figürlichen Schmuck als Bestandteil einer solchen zusammengesetzten Konfiguration musterfähig wird. Das setze aber voraus, daß das Figurenwort in seiner Gesamtheit die Hauptsache und das Bildnis nur einen Teil dieses Figurenwortes darstelle.

Deutscher Schriftstellertag in Berlin. — Der deutsche Schriftstellerverband wird, wie uns dessen geschäftsführender Ausschuss mitteilt, seine Sitzungen am Sonntag und Montag, den 13. und 14. September, nicht in dem Leipziger Garten, sondern in den Viktoriajulen, Leipzigerstraße 134 I., abhalten.

Warnung. — Zu den in den Nrn. 203 und 207 d. Bl. unter vorstehendem Schlagwort mitgeteilten Thatfachen betreffs eines Schwindlers empfangen wir folgende dankenswerte weitere Zuschrift:

Magdeburg, den 7. September 1891.

An die Redaktion des Börsenblattes!

Anschließend an die Mitteilung der Buchhandlung Gnedkow & von Gellhorn in Kiel erlaube ich mir, der Redaktion des Börsenblattes folgende Mitteilung zu machen, um deren Veröffentlichung ich im Interesse des ganzen Sortimentbuchhandels bitte.

Der von Gnedkow & v. Gellhorn im Börsenblatt Nr. 203 beschriebene Schwindler hat hier in Magdeburg auch sein Unwesen getrieben und verschiedene Firmen um größere oder kleinere Beträge betrogen; von hier aus hat er sich nach Burg gewandt, von dort augenscheinlich nach Stendal und schließlich, wie das heutige Börsenblatt ausweist, vermutlich nach Halle (Pfeffersche Buchhandlung sucht 1 Kommisen, römische Geschichte. Angebote direkt), von dort nach Merseburg (siehe Besuch von Stollberg), von dort wieder nach Weimar (siehe Besuch von W. Hoffmanns Hofbuchhandlung und A. Fuschle). Die nötigen Schritte zur Verfolgung sind bereits von hier aus gethan, jedoch bisher ohne Erfolg, da der betreffende Schwindler sich nirgends lange aufhält und so die Verfolgung zu einer außerordentlich schwierigen macht

Hochachtungsvoll

Walther Niemann
i. Ja. Wennhade & Zinde.

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Internationales Werk über Strafrechtspflege. — Ueber das von der internationalen kriminalistischen Vereinigung bei ihrem kürzlichen Zusammentreten in Christiania Herrn Otto Liebmann in Berlin übertragene große Verlagswerk, über das wir bereits in Nr. 207 d. Bl. kurz berichtet haben, entnehmen wir einem Berichte der »Post« noch folgendes Nähere:

Christiania, 27. August 1891.

Unter dem Vorsitz des Professors Seuffert (Bonn) wurde der letzte Verhandlungstag um 9¹/₂ Uhr heute eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung erhielt das Wort Professor von Liszt (Halle), welcher in längerer Rede seiner Freude Ausdruck gab, daß die auf dem vorjährigen Kongress beschlossene Herausgabe eines Werkes über die »Strafgesetzgebungen der Gegenwart« nunmehr gesichert sei. Er führte aus, daß es dem Redaktionsausschuss nach langen Unterhandlungen mit der Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann in Berlin geglückt sei, dieser den Verlag des Werkes, welches sich betitelt wird: »Rechtsvergleichende Darstellung der Strafgesetzgebungen der Gegenwart« übertragen zu können.

Professor von Liszt berichtet dann über die Einzelheiten, welche auch weitere Kreise interessieren dürften. Es ist beabsichtigt, die Strafgesetzgebungen aller Länder in vergleichender Darstellung einander gegenüberzustellen. Das ganze Werk, dessen Oberleitung Professor von Liszt übertragen ist, wird gleichzeitig in deutscher und in französischer Sprache erscheinen und insgesamt etwa 10 Bände à 50 Bogen Lexikon Oktav umfassen. Die Vollendung wird circa 6 Jahre in Anspruch nehmen, und es werden mehr als 70 Mitarbeiter daran beschäftigt werden, so zwar, daß jedes Land von einem bzw. mehreren Gelehrten des betreffenden Landes behandelt werden soll. Der Berichterstatter macht weiter bekannt, daß die Art der Bearbeitung und der Ausstattung in gleicher Weise erfolgen soll, wie bei dem den Mitgliedern seitens der Verlagsbuchhandlung überreichten Probeheft, in welchem Dr. Rosenfeld (Halle) mit außerordentlichem Geschick die »Tödtungen« bearbeitet hat.

Schließlich betont Redner, daß natürlich ein so gewaltiges Unternehmen große Schwierigkeiten und Unkosten verursache. Er bittet deshalb die Mitglieder der I. K. V., die Verlagsbuchhandlung unterstützen und dahin wirken zu wollen, daß die Regierungen der verschiedenen Länder sich zu Subventionen bereit erklären möchten; denn es sei nur dann, laut Vertrag mit dem Verleger, das Werk auszuführen, wenn nach Ausgabe des ersten Bandes, der sofort bearbeitet und in beiden Sprachen alsbald veröffentlicht werden sollte, eine genügende Anzahl Subskribenten vorhanden wäre.

Aus dem Antiquariat. — Die umfangreiche Bibliothek, die der verstorbene Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Bujak, der Vorsitzende der Altertums-Gesellschaft Prussia und Provinzialarchivar in Königsberg, hinterlassen hat, ist in den Besitz der Firma Wilh. Koch daselbst übergegangen. Die Bibliothek ist außerordentlich reich an Werken der preussischen Provinzialgeschichte und Archäologie.

Verlagsanstalt vormals G. J. Manz in Regensburg. — Die Münchener »Allgemeine Zeitung« bringt einen ausführlichen Auszug aus dem soeben ausgegebenen Jahresbericht der Verlagsanstalt vormals G. J. Manz in Regensburg. Wir entnehmen diesem Auszuge folgendes: Der dormalige Vorstand teilt in dem über das Geschäftsjahr 1890/91 erstatteten Rechenschaftsberichte mit, daß im Verlagsgeschäft 16 Werke neu herausgegeben wurden, während eine größere Anzahl von früher erschienenen zu Neuauflagen gelangten. Nach weiteren geschäftlichen Mitteilungen wird in Bezug auf die Bilanzaufstellung gesagt, daß dieselbe genau in der Weise bewerkstelligt wurde, wie unter den früheren Direktoren, mit Ausnahme eines Punktes. Dieser betrifft den Kaufpreis der erworbenen Blätter, und es handelt sich darum, ob die von Herrn Konrad Fischer gezahlte Entschädigung von 60 000 M am Kaufpreise zu kürzen, oder in dem Sinne, in welchem sie gegeben worden, nämlich als Äquivalent für den gewährleisteten Mindestertrag der Blätter, zu betrachten sei. Der Vorstand neigte letzterer Anschauung zu, schied aber aus genannter Summe den Betrag von 24 000 M aus, welches Dividenden-Reserve-Konto dem Ertragnisse der Zeitungen im nächsten Geschäftsjahre zu gute kommt.

Der Reingewinn beträgt 67 471 M. Sodann gehen ab: 10 Prozent Erneuerungsfonds 6483 M, 5 Prozent Reservefonds 3421 M. Es verbleiben somit 57 567 M, deren Verwendung der Generalversammlung überlassen bleibt.

Die Darlegungen des Aufsichtsrates sind ziemlich eingehend. Im Eingange wird auf den im »Vorjahre« erstatteten Rechenschaftsbericht verwiesen, in welchem unter anderem auf Grund des bekannten Gutachtens die Bewertung der Vorräte eher als zu nieder, denn zu hoch bezeichnet werden. Das damals Gesagte treffe auch heute noch voll und ganz zu. Die Verwaltung hat indessen, veranlaßt durch verschiedene Angriffe, die Bilanz neuerdings einer kritischen Prüfung unterziehen lassen und die Herren Buchhändler Thoma (Firma B. Zipperer) und vereideten Bücherrevisor J. Spanier haben eine eingehende Untersuchung des Standes der Gesellschaft vorgenommen. Die beiden hierauf bezüglichen Gutachten sind sehr umfangreich und enthalten schließlich die rückhalts-